

Tarif- und Preisinformation für Energieerzeugungsanlagen (EEA)



Gültig ab 1.1.2025

Allgemeines	<p>Produzenten von Strom können diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) Städtische Betriebe Olten (sbo) liefern. Soweit der VNB den Produzenten den von diesen gelieferten Strom zu vergüten hat, richtet sich die Vergütung nach den bundesrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Die Rüchspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird nach den Vorgaben des Energiegesetzes und der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) berechnet. Sofern zwischen den geplanten und den effektiv realisierten Beschaffungs- und Gestehungskosten wesentliche Abweichungen entstehen, werden diese gegenüber dem Produzenten in der übernächsten Preisperiode mittels entsprechender Preisanpassungen ausgeglichen</p> <p>Es gilt das jeweils gültige Tarif- und Preisreglement der sbo. Dieses Dokument kann unter www.aen.ch heruntergeladen oder kostenlos angefordert werden.</p>				
Netznutzung	EEA, welche gemäss übergeordnetem Recht Strom aus neuen, erneuerbaren Quellen erzeugen, dürfen das Netz des VNB für den Abtransport der produzierten Energie unentgeltlich nutzen (Netznutzung).				
Messeinrichtungen	Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch den VNB geliefert und betrieben.				
Stromrücknahmetarif	<p>Für die ins Netz des VNB zurückgelieferte elektrische Energie (physikalische Energie ohne ökologischen Mehrwert) gelten folgende Vergütungsansätze:</p> <p>Für ganzjährig physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert:</p> <table border="1"> <tr> <td>Einheitstarif</td> <td>14.00 Rp. / kWh</td> </tr> </table> <p>Für physikalisch eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert, wenn die Energieerzeugungsanlage den Vorgaben der Mehrkostenfinanzierung entspricht:</p> <table border="1"> <tr> <td>Einheitstarif</td> <td>15.00 Rp. / kWh</td> </tr> </table> <p>Die Vergütung der physikalischen Energie erfolgt ab der erfolgreichen Abnahme der EEA quartalsweise. Für Messungen gemäss Anschlussmodell Eigenbedarfsdeckung wird eine gemeinsame Rechnung bzw. Gutschrift für den Verbrauch und die Rücklieferung an einen Rechnungsadressat verschickt.</p> <p>Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Produzenten vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten geben dem VNB ihre Mehrwertsteuernummer vor Inbetriebnahme der EEA und bei jeder Änderung der Nummer bekannt.</p>	Einheitstarif	14.00 Rp. / kWh	Einheitstarif	15.00 Rp. / kWh
Einheitstarif	14.00 Rp. / kWh				
Einheitstarif	15.00 Rp. / kWh				

Übernahme HKN	<p>Die Vermarktung ist Sache des Produzenten. Die Photovoltaikanlage muss in jedem Fall beglaubigt sein, und es muss ein HKN-Dauerauftrag zugunsten des VNB eingerichtet sein.</p> <p>Die Vergütung des HKN erfolgt nach Vereinbarung, frühestens aber nach Beglaubigung und Aufschaltung der Anlage auf dem HKN-System der Pronovo.</p> <p>Für die Übernahme von HKN (ökologischer Mehrwert) aus Photovoltaikanlagen gelten folgende Vergütungsansätze:</p> <table border="1"> <tr> <td>> 150 kVA</td> <td colspan="2">nach Vereinbarung</td> </tr> <tr> <td>≤ 150 kVA</td> <td>im Sommerhalbjahr</td> <td>2.00 Rp. / kWh</td> </tr> <tr> <td></td> <td>im Winterhalbjahr</td> <td>6.00 Rp. / kWh</td> </tr> </table> <p>Der Produzent stellt an den VNB quartalsweise eine Rechnung für den HKN (inkl. Mehrwertsteuer, sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist). Der VNB bezahlt die Rechnung für den HKN nachdem der HKN auf dem HKN-Konto des VNB eingetroffen ist.</p> <p>Produzenten mit Photovoltaikanlagen, welche die physikalisch in das Netz der sbo eingespeiste Energie den sbo verkaufen, und bei welchen der HKN gemäss Tarif- und Preisreglement vergütet wird (Anlagen ≤ 150 kVA), erhalten den HKN als Gutschrift direkt über die Gesamtrechnung vergütet.</p>	> 150 kVA	nach Vereinbarung		≤ 150 kVA	im Sommerhalbjahr	2.00 Rp. / kWh		im Winterhalbjahr	6.00 Rp. / kWh
> 150 kVA	nach Vereinbarung									
≤ 150 kVA	im Sommerhalbjahr	2.00 Rp. / kWh								
	im Winterhalbjahr	6.00 Rp. / kWh								
Eigenbedarf	<p>Die Energielieferung für den Eigenbedarf einer EEA erfolgt zum nachfolgenden Energiepreis für Verbraucher.</p> <table border="1"> <tr> <td>Einheitspreis</td> <td>16.00 Rp. / kWh</td> </tr> </table> <p>Wird die EEA zusammen mit anderen Verbrauchern angeschlossen (Anschlussmodell Eigenbedarfsdeckung), so ist der Eigenbedarf der EEA Teil des Gesamtverbrauchs. Für die Energielieferung des Gesamtverbrauchs werden sowohl der Energiepreis als auch die Netznutzung und die Abgaben für Verbraucher abgerechnet.</p>	Einheitspreis	16.00 Rp. / kWh							
Einheitspreis	16.00 Rp. / kWh									
Blindenergie	Die Blindenergieeinspeisung muss gemäss den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen für EEA (TAB EEA) erfolgen. Die Blindenergieeinspeisung gemäss Vorgaben im Bereich von cos-phi 0.9 induktiv bis cos-phi 0.9 kapazitiv muss vom Produzenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Verhältnis von Wirkenergie zu Blindenergie induktiv bzw. kapazitiv von 2:1). Diese cos-phi-Grenze ist somit identisch mit derjenigen, in der Verbrauchsrichtung, den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellten Blindenergielieferung.									
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Produzenten vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten geben dem VNB ihre Mehrwertsteuernummer vor Inbetriebnahme der EEA und bei jeder Änderung der Nummer bekannt.									